



Anträge

Inhaltsverzeichnis

B001	Open-Source-Software in Polizeibehörden	2
B002	Telearbeit im Polizeivollzugsdienst	3
B003	Sozialverträgliche digitale Arbeitswelt	4
B004	Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf 35 Stunden	6
B005	Verkürzung der Wochenarbeitszeit	7
B006	Kürzung der Wochenarbeitszeit von Eltern mit minderjährigen Kindern	8
B007	Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit für Tarifbeschäftigte mit einem Grad der Behinderung	9
B008	Flexibilisierte Lebensarbeitszeitkonten	10
B009	Einführung von Lebensarbeitszeitkonten für Regierungsbeschäftigte	11
B010	Fremdverwendung von Kräften der Wasserschutzpolizeien des Bundes und der Länder	12
B011	Rechtliche und tatsächliche Einrichtung einer Zentralstelle Beschaffung	13
B012	Uniform in den BAG-Kontrolldiensten	14
B013	Personalmehrung beim Bundesamt für Güterverkehr	15
B014	Einführung einer behörden- und länderübergreifenden intelligenten Personalentwicklung	16
B015	Verkehrstauglichkeit älterer Kraftfahrer/innen	18
B016	Einführung einer bußgeldbewehrten Helmtragepflicht für Fahrrad- und Pedelecnutzer	19
B017	Erhöhung der Sanktionen für Verkehrsordnungswidrigkeiten mit hohem Gefährdungspotential	20
B018	Ausbau E-Tankstellen	22
B019	Nachhaltigkeit und Umweltschonung	23
B020	Nachhaltigkeit	24
B021	Wasser schützen - Trinkwasser ist unser Leben	25
B022	Wasser schützen - Trinkwasser ist unser Leben	26
B023	EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie vom 04.02.2014	27



B001: Open-Source-Software in Polizeibehörden

Laufende Nummer: 099

Antragsteller/in:	Bundesjugendvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Open-Source-Software in Polizeibehörden

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die GdP und die
- 2 Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder stärker auf Open-Source-Software setzen und
- 3 diese entsprechend nutzen und unterstützen.

Begründung

Open-Source-Software ist das Gegenstück zu proprietärer Software. Bei proprietärer Software ist der Quelltext (Programmcode) nur selten frei verfügbar und liegt meistens in der Hand eines einzigen Softwareherstellers. Bei Open-Source-Software ist dies nicht der Fall. Sie ist offen zugänglich, kann von allen genutzt und verändert werden und ist nicht abhängig von einem einzelnen Hersteller. Dabei ist zu beachten, dass Open-Source-Software bereits tagtäglich von beinahe jeder und jedem, auch wenn eher unbewusst, genutzt wird - z. B. in Smartphones, Routern, Autos oder als Webbrowser.

Doch insbesondere Behörden machen sich immer stärker von einzelnen großen Softwarekonzernen abhängig. Da die Polizei in erheblichem Maße kritische Infrastruktur betreibt und sehr sensible Daten austauscht, sollten Abhängigkeiten von einzelnen Herstellern möglichst reduziert werden. Die Konzerne gewinnen dadurch einen enormen politischen Einfluss auf die digitale Infrastruktur der Behörden. Kompatibilitätsprobleme sollten nicht dadurch gelöst werden, dass möglichst viel Software von einem einzelnen Hersteller genutzt wird, sondern darüber, dass gemeinsame Formate über Organisationen wie der Internationalen Organisation für Normung (ISO) definiert werden.



B002: Telearbeit im Polizeivollzugsdienst

Laufende Nummer: 203

Antragsteller/in:	Vorstand Frauengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Telearbeit im Polizeivollzugsdienst

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass in den
- 2 Polizeien der Länder und des Bundes Telearbeit, alternierende Telearbeit und mobiles
- 3 Arbeiten als Arbeitsformen für alle Beschäftigten zu ermöglichen sind. Insbesondere sind
- 4 Anwendungsmöglichkeiten im Polizeivollzug zu schaffen.

Begründung

Es existieren noch keine flächendeckenden Dienstvereinbarungen zu Telearbeit, alternierender Telearbeit oder auch mobiles Arbeiten. Alle drei Variationen sind besonders dazu geeignet eine Verbesserung von Vereinbarkeit Familie, Beruf und Pflege zu bewirken, ohne dass die Arbeitszeit im erheblichen Umfang reduziert werden muss. Somit tragen diese Arbeitszeitmodelle auch zur Reduzierung der Gefahren von Altersarmut bei.



B003: Sozialverträgliche digitale Arbeitswelt

Laufende Nummer: 280

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Sozialverträgliche digitale Arbeitswelt

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass Umgestaltung
- 2 und Fortentwicklung der digitalen Arbeitswelt sozialverträglich gestaltet werden.

Begründung

Der technische Fortschritt ermöglicht es, dass die Beschäftigten zunehmend außerhalb örtlich konzentrierter Dienststellen arbeiten können. In den letzten 20 Jahren gab es mehr ältere Menschen. In den 2020er-Jahren wird fast ein Fünftel der erwerbsfähigen Menschen zur Gruppe der 60- bis unter 67-Jährigen gehören. Zeitgleich erfolgt dauerhaft eine niedrigere Geburtenquote. Frauen bringen derzeit 1,4 Kinder zur Welt. Damit verringert sich die Kindergeneration um ein Drittel. Notwendig wären durchschnittlich 2,1 Kinder. Es zeichnen sich größer werdende Engpässe in einzelnen Berufen und Regionen bei der Gewinnung von Fachkräften ab. Arbeiten 4.0 bedeutet vor allem auf den Demografie- und Strukturwandel einzugehen. Wir werden alle arbeitenden Hände benötigen. Wir brauchen flexible Regelungen. Das vorhandene Potential an Fachkräften in der Bevölkerung muss genutzt und der Kreis der möglichen Bewerber weitestgehend, insbesondere mit Blick auf ausländisches Fachkräftepotential, gefasst werden. Im Verwaltungs- und Dienstleistungsbereich eröffnen sich vielfältige Einsatzmöglichkeiten. Hochleistungsfähige Anwendungen in der Spracherkennung und der Textverarbeitung, inzwischen gesprochene Simultanübersetzungen, die automatisierte Erstellung komplexer Standardtexte und einfachen Schriftverkehr, sowie die Analyse großer Textmengen für juristische Zwecke. Für die Polizeien intelligente Bildererkennungssoftware bei der Kontrolle z. B. an Bahnhöfen und Flughäfen. Die Digitalisierung verändert das gesamte sozialtechnische System als Folge aus Mensch, Organisation und Technologie. Hieraus ergeben sich neue Aufgabenverteilungen. An der Schnittstelle von Organisation und Technologie werden hierarchisch getrennte, bislang nacheinander ablaufende Teilprozesse durch integrierte und gleichzeitig ablaufende sowie dezentrale Verfahren ersetzt. Aus dieser Interaktion ergeben sich neue Chancen für die Gestaltung von Arbeit und Prozessen, die Entlastung von Routinetätigkeiten, die Entwicklung von Kompetenzen der Beschäftigten und nicht zuletzt auch für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege.

Eine altersgerechtere Gestaltung der Mensch-Maschine-Interaktion kann ein wichtiger Beitrag zur



Sicherung der Fachkräftebasis sein. Für Menschen mit Behinderungen ergeben sich neue Chancen.
Die Arbeitszeit wird weiter sinken.

Allerdings zahlen Roboter und soziale Softwaresysteme nicht in die Sozialversicherungssysteme ein. Daher wäre ein bedingungsloses Einkommen existenzsichernd als weiteren Baustein in Verbindung mit einer Steuerreform für eine gerechtere Zukunft zuträglich.



B004: Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf 35 Stunden

Laufende Nummer: 314

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf 35 Stunden

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die wöchentliche
- 2 Regelarbeitszeit für alle Beschäftigten gesenkt wird auf ein Niveau von höchstens 35
- 3 Stunden.

Begründung

Die gewöhnlich geleistete Wochenarbeitszeit aller Erwerbstätigen im Alter von 15 bis 74 Jahren betrug als Summe aus Haupt- und Nebentätigkeiten im Jahr 2015 durchschnittlich 35,6 Stunden. (Quelle: das Statistische Bundesamt)

Eine Angleichung der wöchentlichen Arbeitszeit ist daher schon jetzt überfällig.

Die 41-Stunden-Schichtdienst-Woche ist weder mit den Erkenntnissen der Arbeitsmedizin noch den rechtlichen Anforderungen vereinbar. Erholungsphasen haben eine herausragende Bedeutung, da sie langfristig die Einsatzfähigkeit der Beschäftigten erhalten. In der freien Wirtschaft wird die wöchentliche Arbeitszeit im Schichtdienst deswegen teilweise auf bis zu 32 Stunden reduziert (vgl. Ergoschichten Stahl Industrie). Deshalb muss auch bei der Polizei die wöchentliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf effektiv nicht mehr als 35 Wochenstunden reduziert werden. Das kann auch über eine Faktorisierung der Belastungstunden (Anrechnung jeder Nachtdienst- und Wochenendstunde mit einem Faktor von mindestens 1,2 Stundenanteilen) erreicht werden. (Quelle: GdP NRW, Schichtdienst fair gestalten)



B005: Verkürzung der Wochenarbeitszeit

Laufende Nummer: 108

Antragsteller/in:	Bundesjugendvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Verkürzung der Wochenarbeitszeit

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die wöchentliche
- 2 Arbeitszeit im öffentlichen Dienst bei unveränderten Bezügen reduziert wird. Im Sinne der
- 3 Gleichbehandlung sollte darauf geachtet werden, dass Beamtinnen und Beamte sowie
- 4 Tarifbeschäftigte der gleichen Wochenarbeitszeit unterliegen.

Begründung

Eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit ist aus folgenden Gründen sinnvoll:

1. Die Produktivität der Beschäftigten ist höher.
2. Eine wirkliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist möglich.
3. Wer kürzer arbeitet wird weniger krank. Kürzere Arbeitszeiten schützen die Gesundheit und reduzieren Krankheiten in erheblichem Maße.
4. Die persönliche Zufriedenheit wird gestärkt und die eigene Selbstverwirklichung gefördert.

Mehr Zeit für z. B. gesellschaftliches, politisches oder gewerkschaftliches Engagement.



B006: Kürzung der Wochenarbeitszeit von Eltern mit minderjährigen Kindern

Laufende Nummer: 087

Antragsteller/in:	Bundesjugendvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Kürzung der Wochenarbeitszeit von Eltern mit minderjährigen Kindern

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine Sonderregelung zur
- 2 Kürzung der Wochenarbeitszeit von Eltern mit minderjährigen Kindern eingeführt bzw.
- 3 bereits bestehende Regelungen verbessert werden. Diese sollten vorsehen, dass die
- 4 Wochenarbeitszeit ab dem ersten Kind um mind. zwei Wochenstunden bei gleichbleibenden
- 5 Bezügen reduziert wird.

Begründung

Der öffentliche Dienst sollte als familienfreundlicher Arbeitgeber die Wochenarbeitszeit für die Beschäftigten (Beamte und Angestellte), die minderjährige Kinder betreuen müssen, um zwei Stunden reduzieren. Behördliche Kindertagesstätten und Kindergärten sind weiterhin nicht die Regel und insbesondere für im Schichtdienst arbeitende Elternteile bislang kaum vorhanden, weshalb eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit sinnvoll ist. Zudem greifen Maßnahmen des Dienstherrn, z. B. die Einrichtung eines Tele- bzw. Home-Office-Arbeitsplatzes, häufig zu kurz, da insbesondere Beamtinnen und Beamte aus dem Wach- und Streifendienst (Schichtdienst) diese Angebote i. d. R. nicht nutzen können.



B007: Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit für Tarifbeschäftigte mit einem Grad der Behinderung

Laufende Nummer: 172

Antragsteller/in:	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit für Tarifbeschäftigte mit einem Grad der Behinderung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die regelmäßige
- 2 wöchentliche Arbeitszeit für Tarifbeschäftigte ab einem Grad der Behinderung von
- 3 mindestens 50 auf 38 Stunden und 50 Minuten und ab einem Grad der Behinderung von
- 4 mindestens 80 auf 38 Stunden reduziert wird.

Begründung

Sowohl in der AZVO als auch in der AZVO Pol ist geregelt, dass sich für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte ab einem Grad der Behinderung von 50 die wöchentliche Arbeitszeit reduziert. Die Grundlage hierfür ist das SGB IX.

Zwar haben Tarifbeschäftigte grundsätzlich eine andere wöchentliche Arbeitszeit nach Tarifvertrag als Beamtinnen und Beamten, doch ist die Arbeitsleistung der vollen wöchentlichen Arbeitszeit auch für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte eine Belastung.



B008: Flexibilisierte Lebensarbeitszeitkonten

Laufende Nummer: 143

Antragsteller/in:	Vorstand Frauengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Flexibilisierte Lebensarbeitszeitkonten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Gesetzgeber in Bund
- 2 und Ländern flexibilisierte Lebensarbeitszeitkonten einführen/installieren, die für die
- 3 jeweilige Lebensphase genutzt werden können.

Begründung

Angesichts der Notwendigkeit die Beschäftigungsfähigkeit der Belegschaft lange zu erhalten und zugleich dem Bedürfnis verstärkt Raum für Familie, Freizeit, soziales und kulturelles Leben neben der Arbeit nachzukommen, sind neue Wege in der Arbeitszeit zu gehen. Neben der fortschreitenden Polarisierung der Arbeitszeiten von Frauen und Männer, insbesondere zur Realisierung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben, ist die Entgrenzung von Arbeitszeitkonten perspektivisch sehr wichtig. Die Kolleginnen und Kollegen sind nicht grundsätzlich unflexibel, aber sie sind unterschiedlich flexibel, so dass daraus viele Optionen entstehen können. Mögliche Ansparleistungen könnten sein:

- Mehrarbeit
- Bestandteile des regelmäßigen Einkommens
- nicht in Anspruch genommene Urlaubstage
- Zusatzzahlungen

Diese monetäre und zeitliche Ansparung steht dann nach Bedarf zur Verfügung, um daraus eine vorübergehende Auszeit (Sabbatical), Arbeitszeitreduzierung ohne Einkommensverluste zu finanzieren. Unter Arbeitszeitreduzierung ist Teilzeit, verlängerte Elternzeit/Pflegezeit bzw. eine andere Art von Altersteilzeit zu verstehen.



B009: Einführung von Lebensarbeitszeitkonten für Regierungsbeschäftigte

Laufende Nummer: 157

Antragsteller/in:	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Einführung von Lebensarbeitszeitkonten für Regierungsbeschäftigte

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass in den Tarifverhandlungen
- 2 die Möglichkeit geschaffen wird, Lebensarbeitszeitkonten für Regierungsbeschäftigte
- 3 einzuführen.

Begründung

Das Lebensarbeitszeitkonto ist eine Möglichkeit, um Lebensverhältnisse und Arbeit besser vereinbaren zu können. Eine Vielzahl von Regierungsbeschäftigten versieht grundsätzlich eine erhöhte Anzahl an Mehrarbeit bzw. Überstunden. Ein etwaiges „Mehr“ an Arbeitsstunden könnte z. B. für Familienphasen, Pflege von Angehörigen, individuelle Weiterbildung oder zur Stundenreduzierung genutzt werden. Es hat sich gezeigt, dass der Arbeitgeber „Öffentlicher Dienst“ für viele Berufsgruppen nicht mehr attraktiv ist. Mit der Einführung eines Lebensarbeitszeitkonto und der damit verbundenen Flexibilisierung könnte sich das Land NRW von anderen Arbeitgebern abheben.



B010: Fremdverwendung von Kräften der Wasserschutzpolizeien des Bundes und der Länder

Laufende Nummer: 002

Antragsteller/in:	Bundesfachausschuss Wasserschutzpolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Fremdverwendung von Kräften der Wasserschutzpolizeien des Bundes und der Länder

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die in den letzten Jahren
- 2 vermehrt eingetretene Verwendung von Kräften der Wasserschutzpolizei für nicht
- 3 wasserschutzpolizeiliche Aufgaben soweit reduziert wird, dass die Kolleginnen und Kollegen
- 4 der Wasserschutzpolizei wieder in die Lage versetzt werden, ihre originär zugewiesenen
- 5 Aufgaben in der Alltagsorganisation wahrnehmen zu können.

Begründung

Die originären Aufgaben der WSP'en, darunter auch die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben, können aufgrund zunehmenden Personalmangels schon seit geraumer Zeit nicht mehr im erforderlichen Umfang wahrgenommen werden.

Folge ist, dass diese Aufgaben entweder vernachlässigt werden oder zu einer proportionalen Überbelastung der verbleibenden Kräfte führen.

Auslöser ist die allgemeine Personalnot in der Polizei. Das bedeutet, dass die politisch Verantwortlichen durch den Griff in die Personalkiste der WSP'en deren Arbeit nicht mehr anerkennen und wertschätzen.

So stehen z. B. in Bayern für rund 720 km Bundeswasserstraßen mit 24/7-Schiffsbetrieb gerade mal 70 Beamtinnen und Beamte, verteilt auf unterschiedliche Standorte, zur Verfügung. Damit ist eine sinnvolle und notwendige Arbeit auf dem Wasser nahezu unmöglich.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich die WSP-Beamtinnen und Beamten nicht mehr in ausreichendem Maß mit ihrem grundlegenden Aufgabenbereich identifizieren können und damit teuer erworbenes Wissen und berufliche Praxis verloren gehen.



B011: Rechtliche und tatsächliche Einrichtung einer Zentralstelle Beschaffung

Laufende Nummer: 003

Antragsteller/in:	Bundesfachausschuss Schutzpolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D033
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Rechtliche und tatsächliche Einrichtung einer Zentralstelle Beschaffung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Beschaffung
- 2 einheitlicher Führungs- und Einsatzmittel (FEM) durch eine "Zentralstelle Beschaffung"
- 3 ermöglicht wird. Dies schließt die Verabschiedung eines entsprechenden Rechtsrahmens ein,
- 4 der zentrale Beschaffungen für die Polizeien der Länder und des Bundes ermöglichen würde.

Begründung

Die negativen Folgen der Föderalismusreform werden in dem Positionspapier der GdP: "Polizeiberuf der Zukunft" anschaulich dokumentiert. In vielen Bereichen sind die negativen Auswirkungen der sich zersplitternden Polizeien augenfällig. Die Frage der Ausstattung der Polizei mit FEM ist nur ein Aspekt dieser Problembeschreibung. Sofern einheitliche Sicherheitsstandards gewährleistet werden sollen, ist es sachgerecht, entsprechende FEM auch durch eine Stelle auszusprechen, sofern diese in mehr als einem Land beschafft werden sollen. Derzeit sind weder die rechtlichen, noch die logistischen Möglichkeiten hierfür gegeben. Daher ist die politische Forderung nach Veränderung der Regularien dahingehend zu erheben, dass solche bundesweiten zentralen Beschaffungen möglich werden. Die Vorzüge der zentralen Beschaffung sind augenfällig und würden die Polizeihöhe der Länder nicht berühren.



B012: Uniform in den BAG-Kontrolldiensten

Laufende Nummer: 282

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Uniform in den BAG-Kontrolldiensten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass in den BAG-Kontrolldiensten eine Uniform mit Rangabzeichen eingeführt wird.

Begründung

Die Kontrolldienste des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) üben spezialpolizeiliche Aufgaben aus.

Zur sichtbaren Abgrenzung zu privaten Sicherheitsunternehmen sollten die Kontrollleurinnen und Kontrolleure des BAG mit einer repräsentativen Dienstkleidung ausgestattet werden.

Insbesondere die Einführung und das öffentliche Tragen von Rangabzeichen unterstreicht dabei noch einmal deutlich, dass es sich bei den Kontrollleurinnen und Kontrolleuren des BAG nicht um Mitarbeiter ohne weiterführende Befugnisse handelt.



B013: Personalmehrung beim Bundesamt für Güterverkehr

Laufende Nummer: 308

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	zurückgezogen
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Personalmehrung beim Bundesamt für Güterverkehr

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass im BAG eine
- 2 Personalmehrung erfolgt und gleichzeitig den vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 3 eine tragfähige Personal- und Berufsentwicklung innerhalb des BAG ermöglicht wird.

Begründung

Das Bundesamt für Güterverkehr ist eine Behörde, der stetig neue Aufgaben übertragen werden. Ob es die Erweiterung der LKW- Maut auf alle Bundesstraßen ist, die Einführung der Infrastrukturabgabe (PKW-Maut), die Koordinierungsstelle zur Flüchtlingsverteilung Bund (KoStFV) oder die Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle für den Katastrophenschutz im BMVI, die Tätigkeitsbereiche sind dabei weit gefächert.

Grundsätzlich sind diese Aufgabenmehrungen auch zu begrüßen, da sie nicht nur die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter im BAG unterstreichen, sondern auch zur Erhaltung der Arbeit beitragen und Entwicklungschancen für das vorhandene und kommende Personal bieten könnten. Diese Vielzahl von neuen und weiteren zukünftigen Aufgaben können aber nur dann zufriedenstellend erfüllt werden, wenn dafür auch ausreichend Haushaltsmittel, Stellen und Personal zur Verfügung gestellt werden. Dies ist jedoch derzeit nicht festzustellen und führt letztendlich zu einer Überlastung unserer Kolleginnen und Kollegen in allen Bereichen des Bundesamtes.

Mit Bereitstellung zusätzlichen Personals und den dafür notwendigen Haushaltsmitteln und Stellen muss aber auch endlich ein behördeninternes Personalentwicklungssystem errichtet werden. Gerade die große Bandbreite an Aufgaben innerhalb einer Behörde muss es doch ermöglichen, dass Kolleginnen und Kollegen sich beruflich verändern und damit auch finanziell weiterentwickeln können. Dieses Personalentwicklungskonzept muss dabei für alle Bereiche, alle Laufbahngruppen und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAG gelten. Ein horizontaler Wechsel aus der Verwaltung in die Kontrolldienste und umgekehrt muss genauso realisierbar sein, wie ein vertikaler Aufstieg aus allen in alle Fachbereiche.



B014: Einführung einer behörden- und länderübergreifenden intelligenten Personalentwicklung

Laufende Nummer: 242

Antragsteller/in:	Bezirk Bundeskriminalamt
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Einführung einer behörden- und länderübergreifenden intelligenten Personalentwicklung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, zu prüfen, inwiefern behördenübergreifende Karrieren
- 2 als Ausdruck zeitgemäßer und intelligenter Personalentwicklung in den deutschen
- 3 Sicherheitsbehörden gefördert und ein flexibleres Personalmanagement eingeführt werden
- 4 könnten. Dabei soll auch die bislang nur behördenimmanent angewandte Vereinbarkeit von
- 5 Familie und Beruf eine behördenübergreifende Wirkung erlangen.
- 6 Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe auf Bundesebene sollte das Thema aufarbeiten und
- 7 Lösungen entwickeln.

Begründung

Die deutschen Sicherheitsbehörden sind mit der Erwartungshaltung konfrontiert, zunehmend vernetzt und professionell zu arbeiten. Dafür braucht es eine effektive Arbeitsteilung und Kooperation aller Sicherheitsbehörden. Dem steht aktuell entgegen, dass viele Tarifbeschäftigte und Beamte teils ihr ganzes Dienstleben bei einer Behörde verbringen ohne die aktive bzw. institutionalisierte Gelegenheit zu haben, sich mit Kollegen anderer Sicherheitsbehörden zu vernetzen und Expertise teilen zu können.

Gleichzeitig gehört es zur gesellschaftlichen Realität, dass immer mehr Beschäftigte oder deren Partner/innen aufgrund beruflicher, familiärer oder persönlicher Lebensumstände (zeitweise) ihren Lebensmittelpunkt verlegen. Gerade bei der Inanspruchnahme von Flexibilisierungsinstrumenten sind diese grundsätzlich behördenbezogen und damit auch an die jeweiligen Dienstorte gebunden und gehen oftmals an den Bedarfen vorbei (Pflege von Angehörigen an anderen Orten als dem Dienstort). Zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Personalentwicklung ist daher ein flexibleres, behördenübergreifendes Personalmanagement nötig. Dies führt einerseits dazu, dass Beschäftigte mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen besser und früher wieder in den Dienst zurückkehren können und trägt andererseits zur Attraktivität der Sicherheitsbehörden als Arbeitgeber bei.

Aktuell existiert bereits eine Vielzahl von behördeninternen Regeln zum Personalaustausch im



weitesten Sinne.

Es fehlt jedoch an Maßnahmen zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes und an einem Konzept für ein sicherheitsbehördenübergreifendes Verfahren zur Förderung der Personalentwicklung und der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Regelungsbedürftige Aspekte sind u. a.:

- die transparentere Kommunikation der Bedingungen für Behördenwechsel
- die behördenübergreifende Veröffentlichung von Stellenangeboten für einen breiteren Kreis von Beschäftigten
- die Ausweitung der Personalrotation auf andere Sicherheitsbehörden in allen Laufbahnen
- eine intensivere Zusammenarbeit bei der Aus- und Fortbildung, z. B. Modul „BKA“ für Anwärter anderer Sicherheitsbehörden und umgekehrt
- die Option der Abordnung anstelle einer Versetzung zu anderen Sicherheitsbehörden, u.a. um den Beschäftigten eine Kinderbetreuung in andere Bundesländern zu ermöglichen, in denen Angehörige bei der Erziehung unterstützen könnten bzw. für die Pflege von Angehörigen
- Lockerung des Tauschpartnerprinzips, z. B. im Hinblick auf die geforderte Gleichrangigkeit von Dienstgraden bzw. eine Prüfung der Möglichkeit anderweitiger Kompensation zwischen den Dienstherren
- Mehr Anerkennung von Erfahrungswissen aus anderen Behörden im Beurteilungswesen

Eine Arbeitsgruppe auf Bundesebene sollte das Thema aufarbeiten und Lösungen entwickeln.



B015: Verkehrstauglichkeit älterer Kraftfahrer/innen

Laufende Nummer: 238

Antragsteller/in:	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Verkehrstauglichkeit älterer Kraftfahrer/innen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Pflichtuntersuchungen und
- 2 Pflicht(test)fahrten für ältere Kraftfahrer/innen nicht eingeführt werden. Ältere
- 3 Verkehrsteilnehmer sollten sich ihrer Verantwortung bewusst sein und sich freiwilligen
- 4 Untersuchungen unterziehen. Dies soll durch Informationskampagnen unterstützt werden.

Begründung

Alle Jahre wieder findet der Verkehrsgerichtstag statt und alle Jahre wieder die gleichen Behauptungen und Forderungen. Ältere Kraftfahrer, gemeint sind Seniorinnen und Senioren ab 70 bzw. 75 Jahren, verursachen statistisch gesehen die meisten schweren Verkehrsunfälle.

Mit Statistiken kann man vieles und alles begründen. Hier aber wird eine bestimmte Altersgruppe unter Generalverdacht gestellt. Es ist unbestritten, dass mit zunehmendem Alter Reaktionsfähigkeit, Sehvermögen und Einschätzung bestimmter Situationen nachlassen. Das allerdings kann man nicht an einer bestimmten Altersgrenze festmachen. Dazu sind Menschen zu verschieden veranlagt. Viele sind mit 80 noch topfit und fahren besser als ein junger mit 20 oder 25 Jahren. Eine generelle Verpflichtung, ab 70 oder 75 die Fahrtauglichkeit durch eine Gesundheitsprüfung und Testfahrt (selbstverständlich kostenpflichtig) überprüfen zu lassen, ist abzulehnen.



B016: Einführung einer bußgeldbewehrten Helmtragepflicht für Fahrrad- und Pedelecnutzer

Laufende Nummer: 155

Antragsteller/in:	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Einführung einer bußgeldbewehrten Helmtragepflicht für Fahrrad- und Pedelecnutzer

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine Helmtragepflicht für
- 2 Nutzer von Fahrrädern und Pedelecs eingeführt wird.

Begründung

Bedingt durch deutlich zunehmende Nutzung von Fahrrädern und Pedelecs erscheint die Einführung einer bußgeldbewehrten Helmtragepflicht für erforderlich.

Zahlreiche Studien haben gezeigt, dass durch Nutzung geeigneter Fahrradhelme das Ausmaß von Kopfverletzungen erheblich gemildert werden kann. Dies ist ein eindeutiger Zugewinn an aktiver Sicherheit, der bei der bisherigen Freiwilligkeit nicht erreicht wurde.



B017: Erhöhung der Sanktionen für Verkehrsordnungswidrigkeiten mit hohem Gefährdungspotential

Laufende Nummer: 164

Antragsteller/in:	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Erhöhung der Sanktionen für Verkehrsordnungswidrigkeiten mit hohem Gefährdungspotential

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Sanktionen für
- 2 Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einem hohen Gefährdungspotential deutlich angehoben
- 3 werden.

Begründung

Der Antrag greift eine Initiative des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) und der Verkehrsunfallopferhilfe Deutschland (VOD) auf, die auch auf dem Verkehrsgerichtstag 2018 Unterstützung erfahren hat.

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden resultieren zu einem hohen Anteil von über 90 Prozent aus der Nichtbeachtung von Verkehrsvorschriften.

Ziel der polizeilichen Überwachung der Regelbefolgung und der Sanktionierung bei Verstößen ist es deshalb, Verkehrsunfälle und schwere Unfallfolgen zu verhindern und somit die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Ohne Kontrolle und angemessene Sanktionen lassen sich aus verkehrspsychologischer Sicht permanente unfallträchtige Verstöße nicht im erforderlichen Maße vermeiden.

Die Befürchtung, bei Fehlern entdeckt und sanktioniert zu werden, soll von einem regelwidrigen Verhalten spezial- wie generalpräventiv abschrecken. Die zu erwartenden Konsequenzen (Kosten) eines Verstoßes müssen die wahrgenommenen Vorteile (z. B. Zeitersparnis) überschreiten, so dass die Kosten den individuellen Nutzen übersteigen.

Insbesondere Verstöße im Bereich Geschwindigkeitsbegrenzungen weisen dabei ein besonders hohes Gefährdungspotential auf, da die Geschwindigkeit, auch wenn sie oft nicht die alleinige Unfallursache ist, sich immer verschärfend auf die Unfallfolgen auswirkt.

Dabei ist es nicht sachgerecht, die Sanktionshöhe nach festen Überschreitungswerten nahezu unabhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit festzulegen:



So ist die zum Beispiel die Sanktionshöhe im Bereich einer Überschreitung von 20 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften mit 35 Euro eher gering, die Folgen können aber immens sein. Ein Pkw, der sich in einer 30er-Zone an die Geschwindigkeitsbegrenzung hält, steht bei einer Vollbremsung bereits, während ein Pkw, der mit 50 km/h fährt, bei gleichen Rahmenbedingungen eine auf der Fahrbahn stehende Person nahezu ungebremst erfasst.

Geschwindigkeitsverstöße sind innerhalb geschlossener Ortschaften trotz der beschriebenen Gefährlichkeit mit 35 Euro zu ahnden, außerhalb mit 30 Euro.

Bei Strecken außerhalb geschlossener Ortschaften besteht ein hohes Gefährdungspotential durch riskante Überholmanöver oder Geschwindigkeitsüberschreitungen, da diese immer wieder dazu führen, dass man die Kontrolle über das Fahrzeug verliert und von der Fahrbahn abkommt.

Geahndet werden Geschwindigkeitsüberschreitungen von 36 bis 40 km/h durch Pkw außerhalb geschlossener Ortschaften mit 120 Euro und einem Punkt, Überholen bei unklarer Verkehrslage mit 100 Euro und ebenfalls einem Punkt. Beide Verstöße enden auf Landstraßen oft tödlich. Auch der Anhalteweg verlängert sich bei 140 km/h statt 100 km/h um 57,4 m. Das entspricht der Länge eines halben Fußballfeldes.

Auf Autobahnen kommt es immer wieder zu schwerwiegenden Auffahrunfällen unter Beteiligung des Schwerlastverkehrs. Grund sind hier zumeist zu geringe Abstände und Unaufmerksamkeit. Während letztere als repressive Maßnahme derzeit kaum bzw. nicht angemessen sanktioniert werden kann, wird ein Abstand von weniger als 50 m bei Lkw auf Autobahnen mit lediglich 80 Euro und einem Punkt geahndet. Schon bei 80 km/h oder auch 60 km/h wirken bei einem Lkw immense Kräfte, so dass Fahrzeugführende eine hohe Verantwortung trägt, der die Sanktionsandrohung nicht gerecht wird. Sie vermittelt im Gegenteil den Eindruck, die Unterschreitung des Sicherheitsabstands sei ein Bagatelldelikt.



B018: Ausbau E-Tankstellen

Laufende Nummer: 281

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Ausbau E-Tankstellen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Behörden bereits
- 2 jetzt beginnen, E-Tankstellen (Ladestationen) in den Dienststellen zu installieren und
- 3 deren Nutzung für die Beschäftigten freizugeben.

Begründung

Dies könnte ein aktiver Beitrag für den Erhalt der Umwelt sein! Bis die ersten dienstlichen E-Fahrzeuge kommen, könnte die E-Tankstelle auch für interessierte private Nutzer (Mitarbeiter) gegen Bezahlung offen stehen.



B019: Nachhaltigkeit und Umweltschonung

Laufende Nummer: 096

Antragsteller/in:	Bundesjugendvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Nachhaltigkeit und Umweltschonung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich für eine nachhaltige Nutzung der Umwelt und einen
- 2 schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen in den Polizeibehörden und der GdP
- 3 einzusetzen.

Begründung

Die Welt sieht sich dem Klimawandel entgegen und die Energiewende in Deutschland ist im vollen Gang. Nach der Industrialisierung und Kapitalisierung zieht es die Menschen wieder in Richtung Nachhaltigkeit und Umweltschutz. Viele Unternehmen denken bereits „grün“. In den Amtsstuben ist dieses Denken jedoch noch nicht verbreitet. Eine kleine Anfrage im Thüringer Landtag aus dem Jahr 2016 beispielsweise gab Aufschluss über den jährlichen frappierend hohen Papierverbrauch in der Thüringer Polizei. Die Redewendung „Diese Akte ist für die Papiertonne“ gehört zum inflationären Sprachgebrauch innerhalb der Polizei. Beispielsweise sind Onlinegeschäfte- und Abwicklungen zeitgemäß und bereits weit verbreitet. Das Formularwesen kann heutzutage erheblich vereinfacht, das sogenannte „papierlose Büro“ (ausgenommen Toilettenpapier) konsequent umgesetzt und die umweltschonende Fahrzeugnutzung intensiviert werden.



B020: Nachhaltigkeit

Laufende Nummer: 264

Antragsteller/in:	Landesbezirk Thüringen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B019
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Nachhaltigkeit

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der Bundesvorstand beauftragt wird, für die Förderung einer nachhaltigen
- 2 Umweltnutzung und Ressourcenschonung in der GdP und in der Polizei einzutreten.

Begründung

Die Welt sieht sich dem Klimawandel ausgesetzt. Die Energiewende in Deutschland ist im vollen Gang. Nach Industrialisierung und Kapitalisierung zieht es die Menschen wieder in Richtung Nachhaltigkeit und Umweltschutz. Viele Unternehmen denken bereits „grün“. In den Amtsstuben ist dieses Denken jedoch noch nicht sehr verbreitet. Eine kleine Anfrage im Thüringer Landtag aus dem Jahr 2016 beispielsweise gab Aufschluss über den frappierend hohen Papierverbrauch der Thüringer Polizei. Die Redewendung „Diese Akte ist für die Papiertonne“ gehört zum inflationären Sprachgebrauch innerhalb der Polizei. Beispielsweise sind Onlinegeschäfte und -abwicklungen zeitgemäß und bereits weltweit verbreitet. Das Formularwesen kann vereinfacht, das sogenannte „papierlose Büro“ und die elektronische (Duplikats-)Akte sowie umweltschonende Fahrzeuge sollen erprobt werden. Diese Grundsätze sollen auch für die Arbeit der GdP gelten.



B021: Wasser schützen - Trinkwasser ist unser Leben

Laufende Nummer: 053

Antragsteller/in:	Landesbezirk Hamburg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Wasser schützen - Trinkwasser ist unser Leben

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, mit dem DGB und seinen
- 2 Einzelgewerkschaften auf die politische Ebene einzuwirken, dass kein Mikroplastik in
- 3 Produkte, wie Duschgels, Kosmetika etc. verarbeitet wird, da die ultrakleinen Teilchen
- 4 nicht von den Klärwerken herausgefiltert werden können und somit in die Nahrungskette
- 5 gelangen (Trinkwasser - Fische)!

Begründung

Hamburgs Wasserwerke schlagen Alarm und haben sich für ein Verbot von dem sogenannten Mikroplastik in Kosmetika und Körperpflegeprodukten ausgesprochen, ebenso warnen die Verbraucherschutzverbände vor diesen ultrakleinen Bestandteilen (Mikroplastik)! Das Land Schweden sollte ein Vorbild für die Bundesrepublik Deutschland sein, das den Verkauf von Mikroplastik in Körperpflegeprodukten ab dem 01.07.2018 verbietet.



B022: Wasser schützen - Trinkwasser ist unser Leben

Laufende Nummer: 239

Antragsteller/in:	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B021
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

Wasser schützen - Trinkwasser ist unser Leben

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich mit dem DGB und seinen Einzelgewerkschaften dafür
- 2 einzusetzen, dass kein Mikroplastik mehr in Produkten wie Duschgel, Kosmetika etc.
- 3 verarbeitet wird, da die Klärwerke der städtischen Wasserwerke Mikroplastik nicht
- 4 herausfiltern können. Damit werden die Gewässer verunreinigt und Mikroplastik gelangt in
- 5 die Nahrungskette (Grundwasser - Trinkwasser - Fische).

Begründung

In Schweden sind Produkte mit Mikroplastik ab dem 01.07.2018 verboten. Deutschland sollte sich hier anschließen, um unser Trinkwasser besser zu schützen.



B023: EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie vom 04.02.2014

Laufende Nummer: 091

Antragsteller/in:	Landesbezirk Niedersachsen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie vom 04.02.2014

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die in 2016 durchgeführte
- 2 Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie vom 04.02.2014 in nationales Recht
- 3 hinsichtlich der negativen Auswirkungen auf insbesondere ältere Bürger, die auf einen
- 4 Immobilienkredit angewiesen sind, rückgängig gemacht werden. Die nunmehr vorgegebene
- 5 Prüfung hinsichtlich der wahrscheinlichen Rückzahlungsfähigkeit während der Kreditlaufzeit
- 6 ist zu Gunsten anderer Sicherheiten zu ändern.

Begründung

Ein männlicher Immobilienkreditnehmer darf bei einer Kreditlaufzeit von z. B. 30 Jahren bei Kreditbeginn höchstens 47 Jahre alt sein, da die statistische Lebenserwartung zzt. 78 Jahre beträgt. Bei einem älteren Kreditnehmer ist die Rückzahlungsfähigkeit während der Laufzeit nicht mehr als wahrscheinlich anzusehen. Die Banken sind gemäß o. g. Regelung verpflichtet, die Rückzahlungsfähigkeit zu prüfen.

Diese Regelung verhindert bzw. behindert Anschaffung von Wohneigentum und ist sowohl für Kreditnehmer als auch Kreditgeber nicht akzeptabel.